

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Bund,

vertreten durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen,

Maria Rauch-Kallat,

1030 Wien, Radetzkystrasse 2

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger,

vertreten durch Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer und

den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes Dr. Erich Laminger,

1030 Wien, Kundmanngasse 21

Burgenländischer Gesundheitsfonds,

vertreten durch Landesrat Dr. Peter Rezar,

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Kärntner Gesundheitsfonds,

vertreten durch Landesrat Dr. Wolfgang Schantl,

9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2

Niederösterreichischer Gesundheits- und Sozialfonds,

vertreten durch Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka,

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

**Oberösterreichischer Gesundheitsfonds,
vertreten durch Landesrätin Dr. Silvia Stöger,
4021 Linz, Altstadt 30**

**Land Salzburg,
vertreten durch Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller,
5010 Salzburg, Chiemseehof**

**Landesgesundheitsfonds Steiermark,
vertreten durch Landesrat Mag. Helmut Hirt,
8010 Graz, Landhaus, Herrengasse 16**

**Tiroler Gesundheitsfonds,
vertreten durch Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Elisabeth Zanon,
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3**

**Vorarlberger Landesgesundheitsfonds,
vertreten durch Landesstatthalter Dr. Hans-Peter Bischof,
6901 Bregenz, Landhaus**

**Land Wien,
vertreten durch Amtsführende Stadträtin Mag. Renate Brauner,
1082 Wien, Rathaus**

**Bundesgesundheitsagentur,
vertreten durch die Geschäftsführung der Bundesgesundheitskommission,
diese vertreten durch Kabinettchef Dr. Clemens Martin Auer,
1030 Wien, Radetzkystraße 2**

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME UND SITZ DER ARBEITSGEMEINSCHAFT	4
2. ZWECK UND TÄTIGKEITSUMFANG	4
3. VERTRAGSDAUER.....	5
4. LEISTUNGEN/VERPFLICHTUNGEN DER BUNDESGESUNDHEITSAGENTUR	5
5. LEISTUNGEN DER ÜBRIGEN VERTRAGSPARTNER.....	6
6. GEMEINSAME ANSTRENGUNGEN ALLER VERTRAGSPARTNER.....	6
7. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER	7
8. LENKUNGSAUSSCHUSS.....	8
9. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT, PROGRAMMMANAGER/INNEN	10
10. AUFRECHNUNGEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTNERN	12
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12

1. NAME UND SITZ DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

- 1.1. Die Vertragsparteien schließen sich mit diesem Vertrag zu einer Arbeitsgemeinschaft (in der Folge auch: „ARGE“) zusammen.
- 1.2. Die Arbeitsgemeinschaft hat den Namen „Arbeitsgemeinschaft elektronische Gesundheitsakte“ bzw. die Kurzbezeichnung „ARGE ELGA“.
- 1.3. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Wien.

2. ZWECK UND TÄTIGKEITSUMFANG

- 2.1. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, im Rahmen eines Multiprojektmanagements die Entwicklung und Vernetzung bestehender und zukünftiger elektronischer Informations- und Dokumentationssysteme im österreichischen Gesundheitswesen voranzutreiben. Hauptziel der geplanten Integration ist die Errichtung der so genannten „elektronischen Gesundheitsakte“ (in der Folge auch: „ELGA“) zur Steigerung der Qualität, der Effektivität und der Effizienz der gesundheitlichen Versorgung.
- 2.2. Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Gesellschaftszwecks, insbesondere:
 - Die Steuerungs- und Koordinierungsunterstützung für die Bundesgesundheitsagentur („BGA“);
 - die Begleitung der Erstellung der Machbarkeitsstudie ELGA;
 - die strategische Prioritätensetzung für die Errichtung der ELGA und die Festlegung der „roadmap“ für ihre Umsetzung;
 - die Ausarbeitung von Detailkonzeptionen und die Umsetzung von Projekten zur Einführung der ELGA sowie die Erarbeitung von Finanzierungsvorschlägen;
 - die Einforderung allenfalls notwendiger gesetzlicher Rahmenbedingungen und der verbindlichen Anwendung anerkannter Standards;

- das Krisen- bzw. Eskalationsmanagement;
 - die Evaluierung von Projektergebnissen.
- 2.3. Festgehalten wird, dass die Arbeitsgemeinschaft ausschließlich zu ideellen, das heißt nicht zu unternehmerischen Zwecken gegründet und nicht unternehmerisch tätig sein wird.

3. VERTRAGSDAUER

- 3.1. Die Vertragsdauer bestimmt sich nach dem Zweck der Gesellschaft. Die Wirkungen des Vertrags beginnen mit dem 01.07.2006 und enden spätestens mit der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005.

4. LEISTUNGEN/VERPFLICHTUNGEN DER BUNDESGESUNDHEITSAGENTUR

- 4.1. Die Bundesgesundheitsagentur leistet als einziger Vertragspartner eine Bareinlage von EUR 2.400.000,00 (in Worten: Euro zweimillionenvierhunderttausend). Aus diesen Mitteln sind sämtliche laufenden Aufwendungen zu tragen.
- 4.2. Die Bareinlage ist bis längstens 15.07.2006 auf ein Bankkonto mit der Bezeichnung „ARGE ELGA“ einzuzahlen.
- 4.3. Die Überweisung der Bareinlage erfolgt quoad dominium, sie bildet den Hauptstamm.
- 4.4. Die Bundesgesundheitsagentur übernimmt im Innenverhältnis die alleinige Haftung für Forderungen Dritter welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, das heißt aus dem Titel der Arbeitsgemeinschaft, entstehen.

5. LEISTUNGEN DER ÜBRIGEN VERTRAGSPARTNER

- 5.1. Alle übrigen Vertragspartner haben der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Erfahrungen und ihr Know-how zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Alle übrigen Vertragspartner werden der Arbeitsgemeinschaft über deren Wunsch so lange wie erforderlich aus dem Kreis ihrer Arbeitnehmer grundsätzlich fachlich qualifizierte Vollzeitmitarbeiter gegen Ersatz des gesamten anfallenden Personalaufwands überlassen. Für den Zeitraum der Überlassung geht die Personalhoheit auf die Arbeitsgemeinschaft bzw. deren Vertragspartner über. Die Arbeitsgemeinschaft bzw. deren Vertragspartner ist/sind gegenüber den überlassenen Mitarbeitern so zu stellen, als wäre/n sie Arbeitgeber.
- 5.3. Alle übrigen Vertragspartner werden der Arbeitsgemeinschaft außerdem über deren Wunsch in ihrem Eigentum oder in ihrer Verfügungsmacht stehende Betriebsmittel, die von der Arbeitsgemeinschaft zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Verwirklichung ihrer Aufgaben benötigt werden, gegen angemessenes Entgelt, so lange wie erforderlich zum Gebrauch überlassen.
- 5.4. Unabhängig von in diesem Vertrag vorgesehenen Beschlusserfordernissen und -mehrheiten, bedarf die Zurverfügungstellung von Arbeitnehmern und/oder Betriebsmitteln in jedem Fall der Zustimmung des überlassenden Vertragspartners.

6. GEMEINSAME ANSTRENGUNGEN ALLER VERTRAGSPARTNER

- 6.1. Alle Vertragspartner verpflichten sich, bestmöglich zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks beizutragen.
- 6.2. Sie haben alles zu vermeiden, was diesem Zweck nachteilig und schädlich sein kann.

- 6.3. Alle Vertragspartner sind der Arbeitsgemeinschaft gegenüber für ihre Organe verantwortlich und haben alle Sorgfalt wie in eigenen Geschäften anzuwenden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

- 7.1. Die Bundesgesundheitsagentur erbringt die Bareinlage zur Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft ELGA. Sie kommt damit ausschließlich ihrem rechtlichen Zweck und Auftrag nach.
- 7.2. Aus diesem Grund nimmt die Bundesgesundheitsagentur weder an einem trotz des ausschließlich ideellen Zwecks (siehe Punkt 2.3) entstehenden allfälligen Gewinn noch an einem möglichen Verlust teil, sie hat auch keine Nominierungs-, Geschäftsführungs-, Stimm- oder sonstigen Rechte. Die einzigen Ausnahmen davon sind das Informationsrecht nach Punkt 8.13 und das Recht, im Beendigungsfall nach vollständiger Befriedigung aller wem und aus welchem Rechtstitel auch immer gegen die Arbeitsgemeinschaft bzw. aus dem Titel der Arbeitsgemeinschaft gegen die Vertragspartner zustehenden Forderungen einen allenfalls verbleibenden Rest der von ihr gemäß Punkt 4.1 geleisteten Bareinlage zurückzufordern.
- 7.3. Alle übrigen Vertragspartner entsenden aus ihrem Kreis Bevollmächtigte, die sie im Lenkungsausschuss gemäß Punkt 8 vertreten, wobei der Bund, alle Länder bzw. die Landesgesundheitsfonds gemeinsam und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger das Nominierungsrecht für je drei Mitglieder haben.
- 7.4. Für jede(n) Bevollmächtigte(n) ist ein Ersatzmitglied zu nominieren, das den/die Bevollmächtigte(n) im Verhinderungsfall zu vertreten berechtigt ist.
- 7.5. Alle übrigen Vertragspartner bestellen im Wege des Lenkungsausschusses (Punkt 8.12) einvernehmlich den/die Programmmanager/inn/en laut Punkt 9.

- 7.6. Außer den in Punkt 7.3, Punkt 7.4 und Punkt 7.5 genannten Rechten wirken die Vertragspartner weder direkt noch indirekt an der Geschäftsführung mit, sie verzichten ausdrücklich auf ihnen allenfalls zustehende Weisungs- und Widerspruchsrechte.

8. LENKUNGSAUSSCHUSS

- 8.1. Der Lenkungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die von den Vertragspartnern gemäß Punkt 7.3 nominiert werden. Scheidet ein Mitglied aus, steht das Recht zur Nachbesetzung dem/den ursprünglichen Entsender/n zu.
- 8.2. Den Vorsitz im Lenkungsausschuss führt ein vom Bund entsendetes Mitglied.
- 8.3. Die dem Lenkungsausschuss vorbehaltenen Beschlüsse werden in Versammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gefasst.
- 8.4. Versammlungen finden grundsätzlich mindestens einmal monatlich statt.
- 8.5. Versammlungen sind, soweit nicht eine schriftliche Beschlussfassung erfolgt, vom/von der Vorsitzenden außerdem immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder mindestens drei Mitglieder dies fordern.
- 8.6. Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen höchstpersönlich teil, eine Vertretung ist ausschließlich durch das Ersatzmitglied gemäß Punkt 7.4 zulässig.
- 8.7. Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können in der Versammlung lediglich erörtert werden. Eine Beschlussfassung über diese Gegenstände kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- 8.8. Beschlüsse werden, soweit Punkt 8.12 nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht.
- 8.9. Beschlüsse kommen wirksam zustande, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind oder bei einer schriftlichen Beschlussfassung mindestens sieben Stimmen abgegeben werden.
- 8.10. Die Verhandlungsergebnisse sind in Ergebnisprotokollen zu dokumentieren.
- 8.11. Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Überwachung und politische und strategische Leitung der gesamten Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, vor allem aber in den in Punkt 8.12 und Punkt 8.13 aufgezählten Bereichen.
- 8.12. Beschlüsse des Lenkungsausschusses in folgenden, ihm zugewiesenen Bereichen bedürfen der Einstimmigkeit:
- Die Erteilung von Weisungen an den/die Programmmanager/in/nen in Kernfragen, wozu insbesondere grundsätzliche Projektfragen, grundsätzliche Finanzierungsfragen und alle Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung zählen;
 - die Erlassung einer Geschäftsordnung für das Programmmanagement, in der dessen Aufgaben näher geregelt und wichtige Geschäfte bestimmt werden können, die der Zustimmung des Lenkungsausschusses bedürfen;
 - die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss, in dem in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftszweck und diesem Vertrag seine Tätigkeit näher geregelt wird;
 - die Bestellung und Abberufung des/der Programmmanager/in/nen, die gesamte Personalakquisition und Personalhoheit (einschließlich von Personalentscheidungen);
 - die Einräumung von Vollmachten jeder Art zur Vertretung der Gesellschaft oder von deren Vertragspartnern im Rahmen des Gesellschaftszwecks;

- die Genehmigung der vom Programmmanagement vorzulegenden Arbeitsprogramme und deren Umsetzung;
- die Genehmigung der vom Programmmanagement vorzulegenden Budgets und die Wahrnehmung der Budgethoheit;
- Empfehlungen über die Verbindlicherklärung von vom Programmmanagement vorgeschlagenen IT – Standards;
- die Zusammensetzung beratender Beiräte, soweit nicht durch Gesetz oder Gliedstaatsverträge anders geregelt;
- die Feststellung der Erreichung des Gesellschaftszwecks.

8.13. Darüber hinaus zählen insbesondere folgende Agenden zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses:

- Das laufende Berichtswesen an die Bundesgesundheitskommission;
- die Abgabe von Empfehlungen an die Bundesgesundheitskommission;
- die Mitwirkung in der Projektlenkung bei der Umsetzung der Machbarkeitsstudie ELGA;
- der Vorschlag gesetzlicher Grundlagen, die zur Umsetzung der ELGA dienen;
- die Wahrnehmung von Deeskalationsmechanismen und Interessenausgleichen.

9. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT, PROGRAMMMANAGER/INNEN

9.1. Die Arbeitsgemeinschaft wird vom/von den Programmmanager/innen vertreten, er/sie führt/en die Geschäfte im Innen- und Außenverhältnis.

9.2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Programmmanager/innen.

9.3. Ist nur ein/eine Programmmanager/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft bzw. die Vertragspartner selbstständig. Sind zwei oder mehrere Programmmanager/innen bestellt, so wird die Gesellschaft bzw. werden die

Vertragspartner durch zwei Programmmanager/innen vertreten. Bei Bestellung von zwei oder mehreren Programmmanager/innen kann einem/einer einzelnen von ihnen oder allen die Vollmacht erteilt werden, die Gesellschaft bzw. die Vertragspartner selbstständig zu vertreten.

- 9.4. Der/Die Programmmanager/innen sind an die gesetzlichen Vorschriften, diesen Vertrag, die Beschlüsse des Lenkungsausschusses oder dessen sonstige Weisungen, die Bestimmungen ihrer Anstellungsverträge und an eine allfällige Geschäftsordnung gebunden.
- 9.5. Der/die Programmmanager/innen übt/üben die Dienstaufsicht über die der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Mitarbeiter/innen aus und hat/haben ihnen gegenüber die alleinige Weisungsbefugnis. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass weder hinsichtlich des/der Programmmanager/innen noch hinsichtlich der übrigen Mitarbeiter/innen ein fachlicher Weisungsbezug zur verleihenden, beistellenden Organisation besteht.
- 9.6. Der/die Programmmanager/innen ist/sind fachlich dem Lenkungsausschuss, der ihm/ihr/ihnen gegenüber weisungsberechtigt ist, unterstellt.
- 9.7. Der/die Programmmanager/innen hat/haben in allen grundsätzlichen oder wesentlichen Fragen sowie in allen Fällen, in denen dies eine vom Lenkungsausschuss gegebenenfalls erlassene Geschäftsordnung vorsieht oder vom Lenkungsausschuss im Einzelfall gefordert wird, die Entscheidung des Lenkungsausschusses einzuholen.
- 9.8. Von der Geschäftsführungsbefugnis des/der Programmmanager/s/in sind sämtliche technischen, kaufmännischen und sonstigen Maßnahmen der ordentlichen und der außerordentlichen Verwaltung umfasst, die dazu dienen, den Gesellschaftszweck zu verwirklichen.
- 9.9. Zu den Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung zählen insbesondere:
 - Die Erstellung/Fortschreibung und Umsetzung eines Arbeitsprogramms für jedes Geschäftsjahr;

- die Erstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr;
- die Detailkonzeption von Projekten und die Erstellung von Finanzierungsvorschlägen;
- die Mitwirkung bei der Umsetzung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie ELGA;
- die Durchführung von Auftragsvergaben;
- die Begleitung von Projektumsetzungen;
- die Evaluierung von Projekten;
- das mindestens monatlich zu pflegende Berichtswesen an den Lenkungsausschuss;
- die Unterbreitung von Personalvorschlägen an den Lenkungsausschuss;
- die Durchführung aller kaufmännischen Tätigkeiten einschließlich der Erstellung der verrechnungstechnischen Unterlagen;
- die administrative Betreuung des Lenkungsausschusses;
- die externe Kommunikation und das Marketing der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

9.10. Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung sind nur mit im Vorhinein einzuholender Zustimmung des Lenkungsausschusses zulässig.

10. AUFRECHNUNGEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTNERN

10.1. Eine Aufrechnung mit/gegen Forderungen, die der Arbeitsgemeinschaft zugeordnet sind, mit/gegen Forderungen von Vertragspartnern wird ausgeschlossen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des ABGB in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 11.2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Vertragspartner haben an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem durch die unwirksamen Bestimmungen beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.
- 11.3. Dieser Vertrag enthält alle im Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann im Einzelfall nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 11.5. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Gemeindebezirk.
- 11.6. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Bund erhält. Die anderen Vertragsparteien erhalten einfache Kopien.
